Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration

Ministerium der Justiz und für Migration | Postfach 103461 | 70029 Stuttgart

An die
unteren Ausländerbehörden

über die Regierungspräsidien

- Referate 15.1 –

Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Abteilung 8 –

Telefon: +49 711 33501-0
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Geschäftszeichen: JUMRV-1310-21/25/1
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 6. Oktober 2026

Verlängerte Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen und Duldungen

DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:

- Konsequente Nutzung der bundesgesetzlich vorgesehenen Höchstgeltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen, insbesondere bei Fachkräften
- Verlängerung der Geltungsdauer von Duldungen für Personen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen oder ein Studium absolvieren

Schillerplatz 4
70173 Stuttgart
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de
Telefon: +49 711 33501-0

Homepage: www.justiz-bw.de
Serviceportal: www.service-bw.de
Datenschutz: www.justiz-bw.de/datenschutz
VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz, S-Bahn Stadtmitte

Zertifikat seit 2014
audit berufundfamilie

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2026 bis 2031 zwischen Bündnis 90/Die Grünen und der Christlich Demokratischen Union sieht vor, im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben die Möglichkeiten zur längeren Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und Duldungen für Menschen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Studium, mit Ausnahme von Straftätern, konsequent zu nutzen und so den Terminaufwand in den Ausländerbehörden zu reduzieren.

Dieses Vorhaben setzen wir im Einzelnen wie folgt um:

1. Konsequente Ausnutzung der gesetzlich vorgesehenen Höchstgeltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen

Bei der Entscheidung über die Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen bitten wir die Ausländerbehörden, die im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Höchstgeltungsdauern von Aufenthaltserlaubnissen konsequent zu nutzen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von vier Jahren für Aufenthaltstitel nach den §§ 18a, 18b, 18g und 19c AufenthG gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG sowie für die Regelerteilungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums von zwei Jahren gemäß § 16b Abs. 2 Satz 1 AufenthG.

2. Verlängerte Geltungsdauer bei Duldungsinhabern

Die Geltungsdauer von Duldungen für Personen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen oder ein Studium absolvieren und keine Straftäter sind, soll zukünftig in der Regel sechs Monate betragen. Die unteren Ausländerbehörden werden daher gebeten, das Regierungspräsidium Karlsruhe zu informieren, wenn sie Kenntnis von einer bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einem Studium einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person erlangen. Eine dahingehende Beratung bzw. Information der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen dürfte auch im wohlverstandenen Interesse der unteren Ausländerbehörden liegen, um ihrer hohen Arbeitsbelastung Rechnung zu tragen. Das

Regierungspräsidium Karlsruhe wird nach dort erfolgter Prüfung der Straftätereigenschaft der Ausländerbehörde mitteilen, ob die Duldung künftig für den Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern ist. Straftäter ist, in diesem Zusammenhang, wer während seines Aufenthalts im Bundesgebiet rechtskräftig verurteilt wurde und dessen Verurteilung im Bundeszentralregister noch nicht gelöscht wurde. Gleichermaßen werden die unteren Ausländerbehörden gebeten, dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitzuteilen, wenn dort bekannt wird, dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht mehr besteht bzw. die Person nicht mehr studiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr
Ministerialdirigent

HINWEIS

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „Erlasse und Anwendungshinweise“ veröffentlicht.